

33. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann die Richtigkeit eines Prozeßvergleichs, der wirksam zustande gekommen, aber wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung angefochten worden ist, durch Fortsetzung des bisherigen Rechtsstreits geltend gemacht werden, obwohl die Entscheidung über die Wirksamkeit der Aufsechtung eine Beweisaufnahme erforderlich macht?

2. Kann ein Vergleich wegen Irrtums bei der Berechnung der Höhe des Anspruchs angefochten werden?

3PD. § 160 Abs. 2 Nr. 1, § 794 Nr. 1. HGB. §§ 119, 779.

II. Zivilsenat. Urf. v. 2. Dezember 1939 i. S. AG. P. M. in Ligu. (Bekl.) w. B. (Kl.). II 74/39.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Dem Kläger, einem früheren Vorstandsmitgliede der Beklagten, war bei seinem Ausscheiden aus ihren Diensten ein Ruhegehalt von monatlich 300 RM. und für seine Witwe ein entsprechendes Wittwengeld zugesagt worden. Als die Beklagte kurz darauf in Abwicklung trat, verweigerte sie weitere Zahlungen. Der Kläger erhob deshalb Klage auf Zahlung und Sicherstellung seiner Ruhegehaltsansprüche. Das Landgericht hat ihm beides etwa zur Hälfte zugesprochen, im übrigen die Klage abgewiesen. Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt. Vor dem beauftragten Richter kam es nunmehr zu einem Vergleich, in dem sich der Kläger mit einer einmaligen Zahlung von 27300 RM. für abgefunden erklärte. Er schloß diesen Vergleich „im eigenen Namen und namens seiner Frau“ mit dem Versprechen, deren Vollmacht nachzureichen, aber ohne sich den Widerruf vorzubehalten. Nach einigen Tagen erklärte er, daß er seiner Frau die Zustimmung zum Vergleich nicht zumuten könne und ihn deshalb

widerrufen müsse. Ueberdies habe er sich beim Vergleichschluß in einem Berechnungsirrtum befunden und sei er von dem Vertreter (Abwickler) der Beklagten über ihren Vermögensstand arglistig getäuscht worden. Er sechte deshalb den Vergleich wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an. Das Berufungsgericht, vor dem über das Zustandekommen und die Gültigkeit des Vergleichs und dann auch zur Sache weiter verhandelt worden ist, hat das Zustandekommen des Vergleichs verneint und hilfsweise auch die Irrtumsanfechtung als begründet angesehen, die Wirksamkeit der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung aber dahingestellt gelassen. In der Sache hat es der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I. Das Berufungsgericht hält den Vergleich in erster Reihe für unwirksam, weil die Frau des Klägers ihm nicht zugestimmt habe. Die Begründung, die es hierfür gibt, ist nicht frei von Rechtsirrtum. (Wird näher ausgeführt.) Es bedarf weiterer tatsächlicher Feststellungen, ehe diese Frage beantwortet werden kann.

II. Das Berufungsgericht stützt seine Annahme, daß dem Prozeßvergleich keine rechtliche Bedeutung zukomme und daß er daher einer neuen Sachentscheidung nicht entgegenstehe, weiterhin darauf, daß es die Irrtumsanfechtung des Klägers gegenüber dem Prozeßvergleich durchgreifen läßt.

1. Hierbei taucht zunächst die — jedenfalls nach der bisherigen Rechtsprechung — von Amts wegen zu beachtende Frage auf, ob die Nichtigkeit eines Prozeßvergleichs, der wirksam zustande gekommen, aber wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung angefochten worden ist, durch Fortsetzung des bisherigen Rechtsstreits geltend gemacht werden kann. Diese Frage ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung umstritten. Die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts vertritt den Standpunkt, daß zwar ein Streit über das wirksame Zustandekommen eines Vergleichs, und zwar auch über die Rechtswirksamkeit eines Widerrufs bei vorbehaltenem Widerrufsrecht, im anhängigen Rechtsstreite, den der Vergleich beenden sollte, zu entscheiden sei (vgl. z. B. RÜZ. Bd. 106 S. 314, Bd. 135 S. 338, Bd. 161 S. 254), daß aber in aller Regel der Streit um die Wirksamkeit der Anfechtung eines gerichtlichen Vergleichs — im Gegensatz zum außergerichtlichen

Vergleiche — wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung ebenso wie der Streit um die aus einem anderen Grunde, z. B. wegen Sittenswidrigkeit oder wegen Geschäftsunfähigkeit eines Vergleichspartners, geltend gemachte Nichtigkeit eines gerichtlichen Vergleichs in einem besonderen Rechtsstreit ausgetragen werden müsse (vgl. RGZ. Bd. 65 S. 420, Bd. 78 S. 288, Bd. 106 S. 312, Bd. 141 S. 106; für den außergerichtlichen Vergleich siehe auch RGZ. Bd. 142 S. 5ffg.). Ausnahmen sind bisher nur dann zugelassen worden, wenn sich der Streit über die Gültigkeit des Vergleichs in einer Rechtsfrage erschöpft oder wenn die Entscheidung hierüber von unstrittigen oder sonst keiner besonderen Beweiserhebung bedürftigen Tatsachen abhängt (vgl. RGZ. Bd. 65 S. 420; Gruchot Bd. 50 S. 425). Diese Rechtsprechung wird im Schrifttum mit beachtlichen Gründen ziemlich einhellig bekämpft, weil sie zu unnützer Verdoppelung und Verteuerung der Prozesse führe (vgl. Jonas-Pohle ZPD. Bem. II 3 zu § 794, Raumbach ZPD. 15. Aufl. Anh. nach § 307 Bem. 4 E, Schönow-Wusch ZPD. Bem. 5 zu § 794, Seuffert-Walßmann ZPD. Bem. II k zu § 794, RGKomm. z. BGB. 9. Aufl. Bem. 8 zu § 779 S. 604). Im vorliegenden Falle braucht die Frage jedoch nicht grundsätzlich entschieden zu werden, da hier schon in Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung die sachliche Stellungnahme zur Anfechtung des Prozeßvergleichs zugelassen werden kann. Da auch über das wirkliche Zustandekommen des Vergleichs Streit herrscht, bedurfte es nach dieser Rechtsprechung ohnehin der Fortführung des früheren Rechtsstreits zur Entscheidung dieser Frage, die, wie zu I ausgeführt ist, nicht einmal ohne weiteres aus Rechtsgründen getroffen werden kann. Außerdem ist, wie nachstehend noch näher dargelegt wird, die Irrtumsanfechtung — entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts — schon aus rechtlichen Gründen für unwirksam zu erachten. Aber auch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, zu der das Berufungsgericht bisher überhaupt noch nicht Stellung genommen hat und von seinem Standpunkt auch nicht Stellung zu nehmen brauchte, bedarf keinesfalls einer umfangreichen Beweisaufnahme. Der Streit um die Wirksamkeit des Prozeßvergleichs ist auch nicht etwa erst längere Zeit nach der scheinbar endgültigen Erledigung der Angelegenheit ausgebrochen, sondern wenige Tage nach dem Abschluß des Vergleichs. Hierzu kommt, daß nicht etwa ein Teil des Streitstoffes, der durch den vor dem Berufungsgericht geschlossenen Vergleich erledigt werden

solle, noch im ersten Rechtsgang anhängig ist, wie es in der in RGZ. Bd. 106 S. 312 (315/6) entschiedenen Sache der Fall war; es besteht also nicht, wie dort, die Gefahr, daß die Rechtsbeständigkeit des Vergleichs einer Doppelprüfung unterworfen wird. Unter diesen Umständen wäre es hier mit dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit keineswegs vereinbar und würde es als eine unbillige Zumutung an die Parteien erscheinen, wenn man diese, obwohl im Revisionsverfahren nicht einmal eine diesbezügliche Verfahrensrüge erhoben worden ist, von Amts wegen auf den Weg eines neuen Rechtsstreits über die Wirksamkeit der Anfechtung des Prozeßvergleichs (mömöglich nur über die nicht ohne weiteres entscheidungsreife Anfechtung wegen arglistiger Täuschung) verweisen wollte. Dies gilt um so mehr, als die Vermehrung und Verteuerung der Rechtsstreitigkeiten, welche die Folge hiervon sein würde, schwerlich noch vereinbar wäre mit den Grundgedanken des neuen Verfahrensrechts, wie sie im Vorpruch zum Prozeßgesetz vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) niedergelegt sind und wie sie auch zum Ausdruck kommen in der allmählich immer weitergehenden Zulassung von Klageänderungen, insbesondere in der Ausdehnung des § 264 ZPO. in seiner Fassung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 135) auf die Berufungsinstanz durch die Gesetzesänderung von 1933.

2. Hiernach ist nunmehr auf die Frage der Wirksamkeit der Anfechtung des Prozeßvergleichs einzugehen. Das Berufungsgericht läßt die Anfechtung wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung (§ 119 Abs. 1 BGB.) durchgreifen. Es scheint anzunehmen, daß es sich um einen sogenannten Berechnungsirrtum handle, der nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. z. B. RGZ. Bd. 101 S. 107, Bd. 105 S. 406; RG. in JW. 1927 S. 1362 Nr. 12) in der Regel dann zu einem Irrtum über den Inhalt der Erklärung wird, wenn die Berechnung in der Erklärung selbst oder doch bei den entscheidenden Verhandlungen erkennbar zum Ausdruck gekommen ist. Hierbei überieht es aber, daß der angebliche Irrtum gerade einen Punkt betrifft, um den die Parteien in Streit waren, nämlich die Höhe der Ansprüche des Klägers. Dieser Streit erstreckte sich auch auf die rückständigen Beträge, über deren Höhe sich der Kläger im Irrtum befunden haben will. Ein solcher Irrtum ist nach ständiger Rechtsprechung, an der festgehalten wird, unbeachtlich, weil die Zulassung einer hierauf gestützten Anfechtung dem Wesen und Zwecke des Vergleichs entgegenstehen würde

(vgl. RG. in JW. 1927 S. 1993 Nr. 4, 1936 S. 34 Nr. 2; WarnRspr. 1916 Nr. 272, 1918 Nr. 140; GRN. 1935 Nr. 1657, 1938 Nr. 4; vgl. auch RGRKomm. z. BGB. 9. Aufl. Bem. 6 zu § 119 S. 232, Bem. 6 zu § 779 S. 600 und 601 mit weiteren Nachweisen). Aus diesem Grunde kann die Irrtumsanfechtung entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts keinen Erfolg haben, ohne daß es noch darauf ankäme, ob die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen würden.

Auch von einer Erschütterung der Geschäftsgrundlage wegen des angeblichen Irrtums des Klägers kann im vorliegenden Falle keine Rede sein. Abgesehen davon, daß der Kapitalbetrag, durch den die Ansprüche des Klägers nach dem Vergleich abgefunden werden sollen, sich wegen des der Kapitalabfindung anhaftenden spekulativen Einflusses mit den Rentenbeträgen schwer vergleichen läßt, würde der Mehrbetrag, den der Kläger bei richtiger Berechnung der vermeintlichen Rückstände allenfalls hätte erreichen können, im Verhältnis zur Gesamtsumme nur unerheblich sein. Noch weniger kommt eine Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB. in Betracht.